

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
"Philosophy and Economics"
an der Universität Bayreuth
Vom 10. November 2003**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, Prüfungen, Semesterwochenstunden
- § 4 Teilbereiche des Studiengangs
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Verfahren der Zulassung zur Prüfung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungstermine, Prüfer
- § 12 Formen studienbegleitender Prüfungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Mündliche Abschlussprüfung
- § 15 Leistungspunkte
- § 16 Organisation der Prüfung, Leistungspunktekonto
- § 17 Prüfung von Schwerbehinderten
- § 18 Prüfungsnoten
- § 19 Prüfungsgesamtnote
- § 20 Bestehen der Prüfung
- § 21 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 22 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Verleihung des Mastergrades
- § 28 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Studiengang "Philosophy and Economics" wird festgestellt, ob der Kandidat vertiefte Fachkenntnisse in den beteiligten Disziplinen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche und die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2

Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang "Philosophy and Economics" sind:
1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung und
 2. ein Studienabschluss mit der Prüfungsgesamtnote "gut" oder besser im Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics" an der Universität Bayreuth oder eine damit gleichgestellte Qualifikation; als gleichgestellte Qualifikation werden insbesondere anerkannt:
 - a) ein mit der Prüfungsgesamtnote "gut" oder besser absolvierter Bachelorstudiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein mit der Prüfungsgesamtnote "gut" oder besser absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - c) oder ein Studienabschluss mit der Prüfungsgesamtnote "gut" oder besser in einem Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengang, der wirtschaftswissenschaftlich oder philosophisch orientiert ist. Ein Studienabschluss gilt als wirtschaftswissenschaftlich oder philosophisch orientiert, wenn die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang mindestens den Anforderungen der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges "Philosophy and Economics" in den Bereichen "Ökonomie" oder "Philosophie" entsprechen.

- (2) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang über die Anforderungen der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges "Philosophy and Economics" hinausgehen und bereits Anforderungen des Masterstudienganges "Philosophy and Economics" entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen in den Grenzen des § 10 dieser Ordnung angerechnet.
- (3) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen aus den Teilbereichen im Sinne des § 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics" nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig erbracht, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren.
- (4) Für eine Zulassung zum Masterstudium darf die Summe der Semesterwochenstunden aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die Semesterwochenstunden aller angerechneten Lehrveranstaltungen, 12 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
- (5) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 2 bis 5 trifft die gemäß § 5 eingerichtete Prüfungskommission.

§ 3

Regelstudienzeit, Prüfungen, Semesterwochenstunden

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Mit Ausnahme der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung werden alle Teilprüfungen studienbegleitend absolviert.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 48 SWS zu besuchen (siehe Anhang).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

Das Studium des Masterstudienganges "Philosophy and Economics" besteht aus den folgenden Bereichen:

1. *Schwerpunktebereiche Philosophie (Bereich P):*

PS1: Modelle des Entscheidens

PS2: Sozial- & Rechtsphilosophie

PS3: Ethik

PS4: Angewandte Sozial- & Rechtsphilosophie

PS5: Angewandte Ethik

PS6: Klassiker

PS7: Fachgebiete eigener Wahl

2. *Schwerpunktbereiche Ökonomie (Bereich Ö)*

ÖG: Allgemeine Grundlagen der VWL

ÖS1: Arbeitsmarkt / Beschäftigung

ÖS2: Finanzwissenschaft / Steuern

ÖS3: Geld und Kredit

ÖS4: Gesundheitsökonomie

ÖS5: Institutionenökonomik

ÖS6: Internationale Wirtschaft

ÖS7: Markt und Wettbewerb

3. *Verzahnungsbereich Philosophie / Ökonomie (Bereich V).*

§ 5

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium (siehe § 2) sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung im Studiengang "Philosophy and Economics" wird von den Fakultäten III und V eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet, die auch für die organisatorische Durchführung der Bachelorprüfung im Studiengang Philosophy and Economics zuständig ist (siehe §4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang). ²Dieser Prüfungskommission gehören je zwei Professoren aus den Bereichen Philosophie und Wirtschaftswissenschaften an; für jedes Kommissionsmitglied werden Ersatzmitglieder bestellt. ³Die Professoren der Philosophie werden vom Fachbereichsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät, die Professoren der Wirtschaftswissenschaften werden vom Fachbereichsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁴Die Amtszeit der Prüfungskommission beträgt vier Jahre. ⁵Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ⁶Der Stellvertreter soll einer anderen Fakultät als der Vorsitzende angehören.
- (2) ¹Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. ³Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der

Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

- (3) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer sind alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten, die Lehrveranstaltungen anbieten, in denen Prüfungsbestandteile absolviert werden können oder müssen. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Frei-

staates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung;

2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Masterstudiengang "Philosophy and Economics".
- (2) Zur Masterprüfung wird nicht zugelassen, wer die Masterprüfung oder eine ihrer Teilprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 9

Verfahren der Zulassung zur Prüfung

- (1) Im Zuge der Einschreibung stellt der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine vergleichbare Prüfung oder Teilprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
 3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 17.
- ²Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG oder gemäß § 8 Abs. 2 dieser Ordnung vorliegen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten (credit points) angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs "Philosophy and Economics" im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) ¹Studienzeiten und Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten (credit points) anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungstermine, Prüfer

- (1) ¹Die Masterprüfung wird mit Ausnahme der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung in Form studienbegleitender Prüfungen zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs durchgeführt. ²Die Anlage zu dieser Prüfungsordnung gibt im einzelnen an, welche studienbegleitenden Teilprüfungen abzulegen sind.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Veranstalter festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. ²Ist der Veranstalter prüfungsberechtigt (§ 6 Abs. 1 Satz 1), dann ist er auch der Prüfer.
- (3) Gehört der Veranstalter nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semester einen Prüfer, in der Regel den Professor, dem der Dozent zugeordnet ist.
- (4) Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Veranstaltung besucht hat.

- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 12

Formen studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden als Klausur, mündliche Prüfung, durch Anfertigen von Studienarbeiten bzw. durch mündlichen Vortrag abgelegt.
- (2) ¹Klausuren werden höchstens vierstündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung.
- (3) ¹Studienbegleitende mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten. ²Die Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ³Mit Einverständnis des Kandidaten können Studenten des Studienganges als Zuhörer zugelassen werden. ⁴Die Bewertung ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. ⁵Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (4) ¹Eine Studienarbeit besteht entweder aus einer längeren schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) oder zwei bis drei kürzeren schriftlichen Ausarbeitungen (Essay) zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. ²Hausarbeiten und Essays werden auch mündlich präsentiert. ³Die Bewertung von Studienarbeiten soll bis zum Ende des Semesters, in dem sie geschrieben wurden, erfolgen.

§ 13

Masterarbeit

- (1) In einer Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, Probleme der Philosophie und / oder Ökonomie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise sprachlich darzustellen.
- (2) Der Kandidat kann einen Hochschullehrer, der zum Prüfer im Masterstudiengang "Philosophy and Economics" bestellt ist, als Prüfer vorschlagen.
- (3) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer. ²Dieser stellt dem Kandidaten ein Thema. ³Der Prüfer macht Thema und Zeitpunkt der Vergabe aktenkundig.

- (4) ¹Die Zeit von der Themenvergabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens vier Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit 'nicht ausreichend' bewertet (siehe § 20 Abs. 2).
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²In begründeten Einzelfällen können auch andere Sprachen zugelassen werden. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Kandidaten, dass er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (7) ¹Die Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu beurteilen, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. ²Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 6 zu bestellen. ³Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁴Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat.
- (8) ¹Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen. ³Gelingt dies nicht, so werden die Noten gemittelt und an die Notenskala aus § 18 Abs. 1 durch Runden gemäß § 18 Abs. 2 angepaßt. ⁴Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen einen dritten Gutachter heranziehen; Satz 1 gilt dann entsprechend.
- (9) Für den Fall, dass ein Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat und der andere Prüfer die Arbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet, muss ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Masterarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.
- (10) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 14

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) ¹Die mündliche Abschlussprüfung wird als letzter Prüfungsbestandteil vor einem Prüfer aus der Philosophie und einem Prüfer aus der Ökonomie abgelegt. ²Sie dauert ca. 45 Minuten. ³Ein Beisitzer fertigt über die Prüfung ein Protokoll an.
- (2) Prüfungsgegenstände sind ausgewählte philosophische Probleme, ausgewählte ökonomische Probleme und ausgewählte Probleme aus dem Verzahnungsbereich von Philosophie und Ökonomie.
- (3) ¹Jeder der beiden Prüfer legt eine Note für die Prüfungsleistung fest. ²Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist der Durchschnitt der Noten beider Prüfer.
- (4) ¹Mit Einverständnis des Kandidaten können Studenten des Studienganges als Zuhörer zugelassen werden. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 15

Leistungspunkte

- (1) ¹Leistungspunkte werden erworben durch studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit und Beteiligungsnachweise. ²Die Details der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) ¹Beteiligungsnachweise bescheinigen die dokumentierte Mitarbeit an einer Lehrveranstaltung (etwa in Form eines Essays, Protokolls, Kurzvortrags oder auch einer höchstens einstündigen Klausur). ²Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.
- (3) Leistungspunkte werden für eine Lehrveranstaltung nur dann gegeben, wenn ein Beteiligungsnachweis vorliegt oder eine studienbegleitende Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 16

Organisation der Prüfung, Leistungspunktekonto

¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto für die erbrachten Prüfungsleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Bestandene Teilprüfungen werden dem Leistungspunktekonto zugerechnet. ³Die Punktezahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung. ⁴Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

§ 17

Prüfung von Schwerbehinderten

¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. ³Der Antrag ist bei der Einschreibung vorzulegen. ⁴Er kann auch später nachgereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 18

Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. ³Im Anschluss erhält die Prüfungsleistung diejenige Note der Notenskala aus Abs. 1, die dem errechneten Durchschnitt am nächsten liegt. ⁴Liegt die Durchschnittsnote genau in der Mitte zwischen zwei Noten der Notenskala erhält die Prüfungsleistung die bessere der beiden Noten.

§ 19

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das gewichtete arithmetische Mittel aus

1. der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Teilprüfungen (Gewicht 2/3). Diese Note berechnet sich ihrerseits als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der studienbegleitenden Teilprüfungen in den Bereichen P, Ö und V (siehe § 4 und Anhang). Werden in einem Bereich mehr als die in dieser Prüfungsordnung geforderten Teilprüfungen abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die besten Teilprüfungen ein. Inhaltlich gleichartige Teilprüfungen werden nur einmal berücksichtigt.
 2. der Note der Masterarbeit (Gewicht 1/6).
 3. der Note der mündlichen Abschlussprüfung (Gewicht 1/6).
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,5 die Note ‚sehr gut‘, bis einschließlich 2,5 ‚gut‘, bis einschließlich 3,5 ‚befriedigend‘, bis einschließlich 4,0 ‚ausreichend‘.

§ 20

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn alle studienbegleitenden Teilprüfungen (siehe Anhang zur Prüfungsordnung) und die mündliche Abschlussprüfung bestanden sind, die Masterarbeit mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet wurde, mindestens die gemäß dem Anhang erforderlichen 120 Leistungspunkte erreicht und eventuelle Auflagen der Prüfungskommission gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) ¹Legt ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht alle Prüfungsbestandteile bis zum Ende des sechsten Semesters ab, so gelten die nicht abgelegten Teilprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Werden die fehlenden Teilprüfungen nicht bis zum Ende des siebten Semesters erfolgreich abgelegt oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten (siehe § 21) vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, so ist eine Wiederholung mit einem neuem Thema möglich. ²Eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

- (4) ¹Eine Wiederholung einer zum zweiten Male nicht bestandenen Prüfung ist im gesamten Studium im Masterstudiengang "Philosophy and Economics" nur insgesamt dreimal zulässig. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

§ 22

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 22 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Verleihung des Mastergrades

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. ³Sie wird von den Dekanen der Kulturwissenschaftlichen und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den Mastertitel zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des gewählten Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Arts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die sich ab dem Sommersemester 2003 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Anhang

Geforderte Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Teilprüfungen in den verschiedenen Teilbereichen des MA-Studiengangs "Philosophy and Economics"

Übersicht		
<i>Bereich</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>
Philosophie (P)	20	34
Ökonomie (Ö)	20	34
Verzahnung (V)	8	24
Masterarbeit	–	28
	Σ 48	Σ 120

Bereich P: Philosophie					
	Inhalt	Art	SWS	LP je Veranstaltung	Teilprüfungen und LP
PS1	Modelle des Entscheidens	V/S	2+2	4 bzw. 2/6	In den <i>Vorlesungen</i> aus PS1, PS2 und PS3 sind durch Klausur bzw. mündliche Prüfung Teilprüfungen abzulegen ($\Sigma = 3 \times 4 \text{ LP} = 12 \text{ LP}$).
PS2	Sozial- & Rechtsphilosophie	V/S	2+2	4 bzw. 2/6	
PS3	Ethik	V/S	2+2	4 bzw. 2/6	
PS4	Angewandte Sozial- & Rechtsphilosophie	S	2	2/6	In jedem der Bereiche PS1-PS7 ist ein Seminar zu besuchen. In zwei Seminaren ist eine Studienarbeit anzufertigen. Ein Seminar, in dem eine Studienarbeit angefertigt wird, erhält 6 LP ($\Sigma = 2 \times 6 \text{ LP} = 12 \text{ LP}$). In den anderen fünf Seminaren sind Beteiligungsnachweise zu erwerben. Diese Seminare erhalten jeweils 2 LP ($\Sigma = 5 \times 2 \text{ LP} = 10 \text{ LP}$).
PS5	Angewandte. Ethik	S	2	2/6	
PS6	Klassiker	S	2	2/6	
PS7	Fachgebiete eigener Wahl	S	2	2/6	
			Σ 20		Σ 34 LP

Bereich Ö: Ökonomie					
	Inhalt	Art	SWS	LP	Teilprüfungen und LP
ÖG	Allgemeine Grundlagen der VWL	V	6	3 je Vorlesung	Im Bereich ÖG sind 6 SWS zu belegen. In drei Vorlesungen aus ÖG ist durch Klausur bzw. mündliche Prüfung eine Teilprüfungen abzulegen ($\Sigma = 3 \times 3 \text{ LP} = 9 \text{ LP}$).
ÖS1	Arbeitsmarkt / Beschäftigung	V/S	Schwerpunkt- bereich I: 8 Schwerpunkt- bereich II: 6	Schwerpunkt- bereich I: 16 Schwerpunkt- bereich II: 9	Aus ÖS1 bis ÖS7 sind zwei Schwerpunktbereiche auszuwählen.
ÖS2	Finanzwissenschaft / Steuern				Im <i>ersten</i> dieser beiden Schwerpunktbereiche ist in einem Seminar eine Teilprüfung durch eine Studienarbeit und eine Klausur abzulegen (7LP). In drei Vorlesungen dieses Schwerpunktbereichs sind weitere Teilprüfungen durch Klausur bzw. mündliche Prüfung abzulegen ($\Sigma = 3 \times 3 \text{ LP} = 9 \text{ LP}$).
ÖS3	Geld und Kredit				Im <i>zweiten</i> Schwerpunktbereich sind in drei Vorlesungen Teilprüfungen durch Klausur bzw. mündliche Prüfung abzulegen ($\Sigma = 3 \times 3 \text{ LP} = 9 \text{ LP}$).
ÖS4	Gesundheitsökonomie				Generell können nur Veranstaltungen angerechnet werden, die nicht schon im Ö7-Bereich des Bachelorstudiums "Philosophy & Economics" belegt wurden. Lehrveranstaltungen, die inhaltlich sowohl dem Bereich ÖG als auch einem der Bereiche ÖS1-ÖS7 zugehören, können nur einmal angerechnet werden.
ÖS5	Institutionenökonomik				
ÖS6	Internationale Wirtschaft				
ÖS7	Markt und Wettbewerb				
			$\Sigma 20$		$\Sigma 34 \text{ LP}$

Bereich V: Verzahnung von Philosophie und Ökonomie					
Inhalt		Art	SWS	LP je Veranstaltung	Teilprüfungen und LP
	Verzahnte Behandlung von Problemen an der Schnittstelle von Philosophie und Ökonomie	4 S	je 2	2/10	<p>Insgesamt sind vier Seminare zu besuchen.</p> <p>Von den vier Seminaren ist in zweien eine Studienarbeit anzufertigen.</p> <p>Seminare, in denen Studienarbeiten angefertigt werden, erhalten 10 LP ($\Sigma = 2 \times 10 \text{ LP} = 20 \text{ LP}$). In den anderen zwei Seminaren sind Beteiligungsnachweise zu erwerben. Diese Seminare erhalten jeweils 2 LP ($\Sigma = 2 \times 2 \text{ LP} = 4 \text{ LP}$).</p>
			$\Sigma 8$		$\Sigma 24 \text{ LP}$